



**Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an das Jobcenter Jerichower Land übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II -
Stand: 1. Oktober 2016**

Rechtsgrundlagen:

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen nach diesem Buch für die Leistungen nach § 16 a, für das Arbeitslosengeld und Sozialgeld, soweit Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht werden, für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, für Leistungen nach § 27 Abs. 3 sowie nach § 28. Auf der Grundlage von § 44b Abs. 3 SGB II wird Folgendes bestimmt:

1. Prüfung und Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

1.1 Mietwohnungen/ gemietete Hausgrundstücke:

1.1.1 Angemessene Unterkunftskosten

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Soweit Kinder aus anderweitiger Betreuung in den Haushalt zurückkehren, kann bereits zuvor eine höhere Wohnfläche berücksichtigt werden, wenn der Zuzug konkret absehbar ist und in naher Zukunft erfolgt.

Leben Kinder aufgrund der Ausübung des elterlichen Umgangsrechtes nur zeitweise im Haushalt des Leistungsberechtigten, ist im Hinblick auf die Berücksichtigung einer höheren Wohnfläche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Folgende Gesichtspunkte finden dabei ggf. Berücksichtigung: Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder, Häufigkeit und Dauer der Besuche, Anzahl der vorhandenen Zimmer, Familiensituation („Patchworkfamilie“).

Die Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft ist, getrennt von den Kosten der Heizung, im Rahmen der Produkttheorie i.S. der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zu bestimmen. Dazu ist zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln (s.o.). Dieser Wert ist mit der angemessenen Nettokaltmiete (einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard) pro qm Wohnfläche des maßgeblichen Vergleichsraumes (Wohnungsmarkttyp) zzgl. der Betriebskosten zu multiplizieren. Diesem Wert ist die Bruttokaltmiete des Einzelfalls gegenüberzustellen. Ziffer 1.1.4 dieser Richtlinie ist dabei zu beachten.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist im Landkreis Jerichower Land regional unterschiedlich zu bewerten. Hierbei sind folgende räumliche Zuordnungen vorgenommen worden und als Wohnungsmarkttypen zu berücksichtigen:

- Wohnungsmarkttyp I: Gemeinden Biederitz und Möser
- Wohnungsmarkttyp II: Städte Burg, Genthin und Gommern
- Wohnungsmarkttyp III: Gemeinde Elbe-Parey, Städte Jerichow und Möckern

Übersteigt die Bruttokaltmiete die nachfolgenden Werte (Tabelle zzgl. Ergänzungen), so sind die BdU regelmäßig als unangemessen zu bewerten.

Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)					
Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnfläche	bis 50 m ²	50 – 60 m ²	60 – 70 m ²	70 – 80 m ²	80 – 90 m ²
Wohnungsmarkttyp I	280,50 €	345,00 €	410,90 €	428,00 €	557,10 €
Wohnungsmarkttyp II	271,50 €	314,40 €	364,00 €	417,60 €	457,20 €
Wohnungsmarkttyp III	280,50 €	319,20 €	380,10 €	417,60 €	448,20 €
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Jerichower Land 2014 sowie Indexfortschreibung bzw. Angebotsmietenerhebung 2016					

Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen erhöht sich für jede weitere Person die angemessene maximale Brutto-Kaltmiete um

- Wohnungsmarkttyp I: 61,90 €
- Wohnungsmarkttyp II: 50,80 €
- Wohnungsmarkttyp III: 49,80 €.

Liegt ein Mietverhältnis zwischen Verwandten vor, und bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben, sollen ergänzende Auskünfte z.B. des Finanzamtes eingeholt werden (§ 60 SGB II, § 21 Abs. 4 SGB X). Der Leistungsträger kann Nachweise verlangen, dass die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind.

Kosten für die Nutzung von Garagen, Stallungen, Gärten etc. sind regelmäßig nicht berücksichtigungsfähig. Das Gleiche gilt hinsichtlich Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen, da diese mit der Regelleistung abgegolten sind.

Fallen Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des Mietverhältnisses wegen der dauerhaften Aufnahme in eine stationäre Einrichtung an, so ist vorrangig die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers zu prüfen.

1.1.2 Angemessenheit der Heizkosten

Vorauszahlungen für Heizkosten sind jedenfalls dann regelmäßig unangemessen, wenn sie einen Betrag von 1,30 Euro/m² (abstrakt angemessene Wohnfläche) übersteigen, bei Versorgung mit Fernwärme gilt 1,60 Euro/m². Fordert der Vermieter bzw. der Energieversorger Werte oberhalb dieser Beträge, so steht einer Anpassung der Vorauszahlungen nichts im Wege, solange die Summe der Vorauszahlungsbeträge

die zu erwartende jahresbezogene Angemessenheitsgrenze (Heizenergieverbrauch aus dem Regionalen bzw. Bundesweiten Heizspiegel bei Berücksichtigung der abstrakt angemessenen Wohnfläche) nicht übersteigt. Als Orientierung kann die letzte Betriebskostenabrechnung dienen.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“. Vom Kopfteilprinzip ist abzuweichen, wenn der Nutzung der Unterkunft andere bindende Regelungen zugrunde liegen.

Sind die tatsächlichen Kosten geringer als die o. g. Werte, so sind lediglich die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Leistungsberechtigte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angemessenheitskriterien für Heiz- und Betriebskosten zu informieren. Hierzu ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Auf eine Abtretung der Unterkunftskosten an den Vermieter ist in begründeten Einzelfällen hinzuwirken.

1.1.3 Angemessenheit der Warmwasserbereitungskosten

Für den Bedarf der Warmwasserbereitung gelten die Beträge aus § 21 Abs. 7 SGB II als angemessen. Betragen die Kosten der Warmwasserbereitung (Grundkosten + Verbrauchskosten) mehr als 17,- Euro je m³, so ist ein Verbrauch von 6,7 m³/a unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten als angemessen zu betrachten.

1.1.4 Betriebs- und Heizkostenabrechnung

Von jedem Mieter ist die Vorlage einer jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung zu fordern, sofern mietvertraglich für Betriebskosten Vorauszahlungen vereinbart sind. Ist die Zahlung von Betriebskosten als Pauschale (§ 556 Abs. 2 BGB) vereinbart, so sind die entstehenden Kosten inkl. ggf. separat zu tragender Kosten für Wasser und Abwasser bis zur Grenze der Werte aus Ziffer 1.1.1 berücksichtigungsfähig.

In allen Fällen ist die Abrechnung anhand des Berechnungsbogens gemäß Anlage 2 zu prüfen. Dabei wird auf die (energetischen) Werte des Bundesweiten Heizspiegels solange Bezug genommen, bis für den Landkreis Jerichower Land ein Regionaler Heizspiegel erstellt ist. Nachforderungen sind auf Berechtigung und Angemessenheit hin zu bewerten. Die Bewertung richtet sich danach, ob die Nachforderung

- personenbedingt (z.B. gesundheitliche Probleme)
- wohnungsbedingt (z.B. undichte Fenster, schlechte Wärmeisolierung)
- oder durch unwirtschaftliches Verhalten

entstanden ist. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Im Rahmen der Abrechnung sind die Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung berücksichtigungsfähig.

Gebühren für die Nutzung eines Breitbandkabelanschlusses bzw. einer Antennenanlage sind dem Grunde nach erstattungsfähige Kosten der Unterkunft, wenn der Hilfebedürftige sie kraft Mietvertrags zu tragen hat und es sich um angemessene Aufwendungen handelt. Dies gilt nicht, wenn das Fernsehen bereits anderweitig technisch gewährleistet ist, z.B. über die Internetnutzung oder den DVBT-Empfang.

1.1.5 Eigenständige Brennstoffbeschaffung

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Zahlungen für Heizung an den Vermieter nicht zu entrichten haben, werden die angemessenen Heizungskosten (ohne Warmwasserbereitung, siehe dazu Ziffer 1.1.3) wie folgt bestimmt:

Pro m² abstrakt angemessener Wohnfläche i. S. v. Ziffer 1.1.1 wird der jährliche Brennstoff- bzw. Energiebedarf in Anlehnung an den Bundesweiten Heizspiegel nach folgender Tabelle ermittelt:

Braunkohlebriketts	61,5 kg	
Koks (Breckkoks I)	42,8 kg	
Heizöl *	Gebäude > 1000 m ²	21,6 Liter
	Gebäude 501 - 1000 m ²	22,3 Liter
	Gebäude 251 - 500 m ²	23,3 Liter
	Gebäude bis 250 m ²	24,5 Liter
Elektrizität	210 kWh	
Erdgas *	Gebäude > 1000 m ²	21,4 m ³ /214 kWh
	Gebäude 501 - 1000 m ²	22,0 m ³ /220 kWh
	Gebäude 251 - 500 m ²	23,0 m ³ /230 kWh
	Gebäude bis 250 m ²	24,0 m ³ /240 kWh
Brennholz	0,20 Raummeter bzw. 81,2 kg	
Propan/Flüssiggas *	17,1 kg bzw. 33,5 Liter	

Die Werte der mit * gekennzeichneten Energieträger lehnen sich an die Durchschnittswerte des Bundesweiten Heizspiegels seit dem Jahr 2005 an. Sie sind jährlich nach der Veröffentlichung des aktuellen Heizspiegels anzupassen, sobald dies geboten erscheint.

Die Preise für die einzelnen Energiearten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Als Orientierung bzgl. der Angemessenheit des Heizölpreises dienen die wöchentlich in der Volksstimme veröffentlichten Werte. Sollten außergewöhnliche Preisentwicklungen zu verzeichnen sein, so ist die Angemessenheit anhand anderer Medien, insbesondere des Internets zu ermitteln. Da Leistungsberechtigte gehalten sind, die zur Befriedigung der konkreten Bedarfs notwendigen Aufwendungen möglichst gering zu halten (BSG, B 14 AS 7/09 R) ist darauf Einfluss zu nehmen, dass die Brennstoffe preisgünstig beschafft werden (z.B. Kohlelieferung „lose frei Haus geschüttet“ statt „frei Gelass gestapelt“). Die Zumutbarkeit einzelner Lieferformen ist zu beachten.

Eine nachträgliche Erstattung der Heizkosten bei Vorverauslagung findet nicht statt (BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R). Hat der Hilfebedürftige bereits Heizmaterial gekauft und vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt, kann er diese Kosten nicht nach § 22 Abs. 1 SGB II vom Grundsicherungsträger erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigten Aufwendungen nicht besteht.

Maßgeblich für die sozialrechtliche Prüfung der Kostenübernahme ist die Fälligkeit der Nachforderung.

Die mit dem Betreiben einer Heizungsanlage in Verbindung stehenden Stromkosten (Heizkessel, Umwälzpumpe) sind in den Werten des Bundesweiten Heizspiegels enthalten, und somit nicht zusätzlich berücksichtigungsfähig.

1.2 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

- 1.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten werden nur anerkannt, sofern hierzu die vorherige Übernahmezusicherung eingeholt wurde.
- 1.2.2 Die Höhe der Kautionshöhe ist begrenzt auf die sich aus den Regelungen des § 551 BGB ergebenden Werte. Hilfesuchende sind aufzufordern, eine Regelung zur Kautionshinterlegung anzustreben, die eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erforderlich macht. Diesbezüglich kommen insbesondere in Betracht, der Verzicht auf die Kautionszahlung, die Zahlung in Raten, der Einsatz von Schonvermögen. Der erfolglose Ausgang solcher Bestrebungen ist nachzuweisen.
- 1.2.3 Die Zusicherung zur Übernahme von Umzugskosten ist nur dann zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die künftige Unterkunft angemessen sind. Notwendig ist der Umzug insbesondere dann, wenn

- es sich um den Erstbezug einer Wohnung handelt (beachte auch Ziffer 1.7),
- er wegen der Trennung bzw. Scheidung vom Partner erfolgt oder vergleichbare Umstände (z. B. Gewalt in der Ehe) vorliegen,
- der Wechsel in eine preiswertere Wohnung erfolgen soll, z. B. nach dem Tod des Partners, dem Auszug von Kindern aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung,
- eingetretene Krankheit oder Behinderung die Veränderung erforderlich machen,
- das Verbleiben in der bisherigen Wohnung gesundheitliche Schäden nach sich ziehen könnte (z. B. extremer Schimmel- oder Schadstoffbefall – Nachweis durch Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich),
- der Umzug wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Ausbildungsverhältnisses oder anderer wichtiger Gründe erfolgt.

Hinsichtlich der Umzugskosten hat der Hilfebedürftige alle Selbsthilfemöglichkeiten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie auch für Inanspruchnahme der Hilfe von Freunden, Verwandten und Bekannten.

Für die Inanspruchnahme unumgänglicher Leistungen (z. B. Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges) sind mindestens drei Kostenangebote einzuholen.

1.3 **Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 8 SGB II**

- 1.3.1 Beim Sozialamt ist nachzufragen, ob es zuvor eine Schuldenübernahme gab, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Gerechtfertigt ist eine Leistungsgewährung insbesondere dann **nicht**, wenn

- der Verlust der Wohnung auch dann droht, wenn die Schulden beglichen werden (z. B. wegen mietwidrigen Verhaltens),
- Vermögen vorhanden und der Einsatz zumutbar ist,
- der Gefahr der Wohnungslosigkeit durch einen Umzug zu begegnen ist,
- es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

- 1.3.2 Sofern eine Schuldenübernahme erfolgt, ist grundsätzlich der Darlehensweg zu wählen und die Tilgung ist mindestens in Höhe von 10 v. H. der der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Regelleistung zu fordern. Abweichungen hiervon sollen insbesondere dann Anwendung finden, wenn Einkommen erzielt wird, das berücksichtigungsfrei bei der Bedarfsermittlung bleibt.

Der Rückfluss der Tilgungsbeträge an den Landkreis Jerichower Land ist einzuleiten.

- 1.3.3 Erhält der Grundsicherungsträger Kenntnis davon, dass Leistungsberechtigte mit einer Monatsmiete in Rückstand liegen, so ist von den Regelungen des § 22 Abs. 7 SGB II Gebrauch zu machen.

1.4 Abweichende Regelungen

In nachfolgend aufgeführten Sachverhalten kann erforderlichenfalls von den unter Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 getroffenen Regelungen abgewichen werden:

- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin oder der Partner bzw. die Partnerin besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, aG, H
- bei Blinden und hochgradig Sehbehinderten mit Anspruch auf Blindengeld
- bei Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI
- bei Nachweis einer Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX.

Ist eine behindertengerechte Wohnung erforderlich, sind zwei bis drei Wohnungsangebote vorzulegen und das kostengünstigste kann übernommen werden.

Eine abweichende Regelung gilt auch bei Schwangeren ab der 24. SSW für die zukünftigen angemessenen Unterkunftskosten.

1.5 Sondernutzungsverhältnisse

Dazu gehören u. a. Obdachlosenunterkünfte, Lehrlingswohnheime, Wohnungsgemeinschaften deren Nutzungs- bzw. Mietverträge nicht nach den Grundsätzen des Abschnitt 1.1 strukturiert sind. (Gilt nicht für Frauenhäuser, da von den dort erhobenen Entgelten auch die psychosoziale Betreuung i.S.v. § 16 a SGB II umfasst ist.)

Bei diesen Vertragsverhältnissen sind die BdU als angemessen zu betrachten, wenn sie 75 v. H. des Wertes aus Ziffer 1.1.1 zzgl. der anteiligen Kosten für Heizung und Warmwasser nicht überschreiten.

1.6 Selbstgenutztes Haus bzw. selbstgenutzte Eigentumswohnung

1.6.1 Geltungsbereich

Grundstücke, die im Allein- oder Miteigentum stehen,
Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
Eigentumswohnungen, Dauerwohnrechte

1.6.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten kommt nur in Betracht, wenn sich Leistungsberechtigte tatsächlich und unausweichlich entsprechenden Forderungen ausgesetzt sehen.

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Als Unterkunftskosten berücksichtigungsfähig sind zunächst im Regelfall ausschließlich bestehende Schuldzinsen. In Ausnahmefällen, wenn es um die Erhaltung von

Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend (min. 95 v.H.) abgeschlossen ist, können ausnahmsweise Tilgungsleistungen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Raten für einen Mietkauf oder für einen Kauf auf Rentenbasis.

Darüber hinaus berücksichtigungsfähige Kosten für Wohneigentum ergeben sich in Orientierung an den Vorgaben des § 2 der Betriebskostenverordnung. Diese sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Die Unterkunftskosten dürfen die Kosten für eine vergleichbare Mietwohnung i. S. v. Ziffer 1.1.1 nicht übersteigen. Aufwendungen werden nur auf Nachweis übernommen.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“. Vom Kopfteilprinzip ist abzuweichen, wenn der Nutzung der Unterkunft andere bindende Regelungen zugrunde liegen.

Haben Leistungsberechtigte Vorauszahlungen für Heizkosten an einen Energieversorger in monatlichen oder ähnlich regelmäßigen Abständen zu zahlen, so sind diese jedenfalls dann unangemessen, wenn sie einen Betrag von 1,30 Euro/m² (abstrakt angemessene Wohnfläche) und Monat übersteigen. Ziffer 1.1.2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Kosten für Warmwasserbereitung werden analog Pkt. 1.1.3 berücksichtigt.

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Leistungen für Heizung an Versorgungsunternehmen nicht zu entrichten haben, gelten die Regelungen aus Ziffer 1.1.5 entsprechend.

Leistungen für wertsteigernde Maßnahmen werden nicht bewilligt.

Nach § 22 Abs. 2 SGB II werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Zu den Aufwendungen zählen z.B. der Austausch zerbrochener Fensterscheiben, der Ersatz eines defekten Ölbrenners, die Instandhaltung/Wartung von Heizungsanlagen, der Ersatz fehlender oder defekter Dachsteine, die Reparatur defekter Rohrleitungen, die Reparatur einer ausgefallenen Elektroinstallationsanlage, die Abdichtung von Rohrleitungen und Kleinkläranlagen. Eine evtl. dingliche Sicherung ist zugunsten des Landkreises Jerichower Land zu veranlassen. Die Unabweisbarkeit ist im Einzelfall festzustellen.

Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen (wie bei einem Wohnungsmietverhältnis) sind mit der Regelleistung abgegolten.

1.7 Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 2 a SGB II)

Schwerwiegende Gründe i. S. v. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II können insbesondere sein:

- Gewaltgeprägte Lebensumstände in der elterlichen Wohngemeinschaft,
- Suchtabhängigkeit des Hilfesuchenden oder mindestens eines Elternteils,
- Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Jugendhilfeeinrichtung (soweit die vormals bewohnte Unterkunft nicht beibehalten werden konnte),
- Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung, die ein Zusammenleben von Eltern und Kindern nicht mehr zumutbar erscheinen lassen (z. B. sexueller Missbrauch oder Misshandlungen in der Vergangenheit),
- Verselbstständigung nach einer Maßnahme bzw. als eine Maßnahme der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Jugendamt,
- Außerordentlich beengte Wohnverhältnisse in der elterlichen Wohnung (als solche gelten Wohnflächen, wenn diese unterhalb von 70 v. H. der Werte aus Ziffer 1.1.1 i. V. m. Anlage 1 liegen) oder eine Geschlechtertrennung von Geschwistern nicht möglich ist.

§ 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II kommt zur Anwendung wenn:

- ein Anstellungsverhältnis nachgewiesen wird und
- der Arbeitsort nicht innerhalb von 1,5 Stunden (ab Wohnung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

1.8 Dingliche Sicherung darlehensweise zu erbringender Leistungen

Soweit für die hier in Rede stehenden Leistungen die Regelungen des § 24 Abs. 5 SGB II zur Anwendung kommen, trägt der Landkreis Jerichower Land die Kosten der dinglichen Sicherung (z. B. Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragung) für die in seiner Zuständigkeit erbrachten Leistungen. Die dingliche Sicherung ist zugunsten des Landkreises Jerichower Land vorzunehmen. Der Landkreis ist unverzüglich zu informieren.

Eine dingliche Sicherung für den Landkreis Jerichower Land ist nicht vorzunehmen, wenn die in seinem Namen zu erbringenden Leistungen einen Wert von insgesamt 2.500,00 EUR unterschreiten.

Die Höhe der dinglichen Sicherung ist abhängig zu machen von den zu erwartenden Leistungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr (ggf. länger) zu erbringen sind. Die Dauer des zu erwartenden Leistungsbezuges ist entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis:

Sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 SGB II erfüllt, so ist den Leistungsberechtigten gegenüber deutlich zu machen, dass eine Gewährung von Leistungen im Sinne dieser Richtlinie nur im Darlehenswege und bei dinglicher Sicherung des Darlehensbetrages erfolgen wird. Unter Terminsetzung ist den Leistungsberechtigten aufzugeben, die erforderlichen Schritte einzuleiten und einen Nachweis hierüber zu erbringen.

Die Urkunde über Grundschuldeintragung sowie die diesbezügliche Rechnung des Notars sind dem Landkreis Jerichower Land, Bereich Gebäudemanagement/Liegenschaften zuzuleiten.

1.8 a Kostensenkungsverfahren

Sind die BdU im Einzelfall unangemessen, sind die/der Leistungsberechtigte(n) aufzufordern, die Kosten durch Umzug, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken, soweit dies möglich und zumutbar ist. Halten Leistungsberechtigte einen Umzug für unzumutbar, so bedarf es hierfür einer besonderen Begründung. Soweit das soziale Umfeld erhalten bleibt, sind Kostensenkungsmaßnahmen durch Umzug zumutbar. Dabei sind von Leistungsberechtigten auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern zugemutet werden (siehe § 140 Abs. 4 SGB III). Zu berücksichtigen ist jedoch das soziale und schulische Umfeld schulpflichtiger Kinder. Diese sollen durch eine Kostensenkungsmaßnahme nicht zu einem Schulwechsel gezwungen werden.

Ist den Leistungsberechtigten bereits aus vorangegangenen Bezugszeiten bekannt, dass die Unterkunftskosten als unangemessen angesehen werden, bedarf es keiner neuerlichen Aufklärung. War der Leistungsbezug durch das Erzielen von Einkommen mehr als ein Jahr unterbrochen, und war ein neuerlicher Leistungsbezug nicht zu erwarten, so ist den Leistungsberechtigten eine Frist i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II einzuräumen. In den übrigen Fällen (Leistungsunterbrechung von weniger als einem Jahr oder Absehbarkeit eines neuerlichen Leistungsbezuges) kann die Frist unter Anrechnung bereits ausgeschöpfter Zeiträume gekürzt werden.

Eine Kostensenkung durch Wohnungswechsel ist nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Heiz- und Unterkunftskosten als bisher anfallen, denn ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Unter- kunfts- oder Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar.

Dies bedeutet, dass der Hilfebedürftige wegen unangemessenen BdU/Heizkosten zunächst nicht zum Wohnungswechsel aufgefordert wird. Es erfolgt lediglich eine Aufforderung zur Senkung der BdU/Heizkosten. Ohne Prüfung der Zumutbarkeit im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsprüfung kann keine Aufforderung zur Kostensenkung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (evtl. auch mit den Bedarfen für die zentrale Warmwassererzeugung) durch Wohnungswechsel verlangt werden. Die tatsächlichen

Heiz- und Unterkunftskosten müssen daher einer Bruttowarmmiete (Vergleichsmiete einer alternativ zu beziehenden Wohnung) gegenübergestellt werden. Übersteigen die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten die alternative Bruttowarmmiete, ist eine Kostensenkung auch durch einen Wohnungswechsel zu verlangen.

Ergibt sich umgekehrt, dass die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten trotz Unangemessenheit der BdU/Heizkosten die alternative Bruttowarmmiete nicht übersteigen, sind Maßnahmen der Kostensenkung durch Wohnungswechsel nicht zumutbar. Für die Berechnung der alternativen Bruttowarmmiete ist die Summe der jeweiligen Obergrenzen aus Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 maßgebend.*

*Anmerkung: Das BSG hat in der Entscheidung B 14 AS 60/12 R, Rz. 32, letzter Satz die Anwendung des Heizspiegels für die anzustellende Vergleichsrechnung ausgeschlossen.

Von einer Unwirtschaftlichkeit i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist ferner auszugehen, wenn die bei zu erwartendem ununterbrochenem Leistungsbezug zu gewährende Bruttowarmmiete aus der Summe der jeweiligen Obergrenzen aus Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 zzgl. der Umzugskosten höher ausfällt, als die gegenwärtigen tatsächlichen Gesamtkosten für Unterkunft, Heizung und ggf. Warmwasserbereitung. Der Vergleichszeitraum beträgt 24 Monate.

1.9 Übergangsregelung

Diese Richtlinie findet bei der Bearbeitung von Neuanträgen unmittelbar Anwendung.

In allen laufenden Fällen vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes sowie in den Fällen, die wegen der Änderung des Sachverhaltes eine Neubescheidung erforderlich machen, findet die Richtlinie spätestens bei einer erneuten Bescheidung Anwendung.

2. Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

2.1 Grundsätzliches

Die Hilfen für die Erstausrüstung einer Wohnung und Bekleidung werden als Pauschalen gewährt.

Nach § 37 Abs. 1 SGB II setzt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gehören, eine Antragstellung durch den Hilfebedürftigen voraus.

2.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.2.1 Personenkreis

Hilfeleistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung werden in der Regel gewährt für folgende Personenkreise bzw. bei folgenden Situationen:

- Spätaussiedler

- Haftentlassene bei längerer Haftzeit und wenn die Wohnung bei Haftantritt aufgegeben wurde
- Personen, die erstmalig eine Wohnung beziehen
- nach Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schäden und Zerstörung der Einrichtung (soweit nicht durch Versicherungen gedeckt)
- ein Leistungsberechtigter benötigt erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes unentbehrliches Möbelstück (z.B. Jugendbett nach Herauswachsen aus Gitterbett).

Der jeweilig tatsächliche Bedarf ist aktenkundig nachzuweisen.

Abweichende Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.

2.2.2 Für Ein-Personen-Haushalt

820,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (einschließlich Haushaltsgeräte) für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich

2.2.3 Für Mehr-Personen-Haushalt

für Haushaltsvorstand

950,00 EUR

für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft

155,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Hilfesuchende zu vorhandenen Ausstattungsgegenständen zu befragen. Die entsprechende Erklärung ist zum Vorgang zu nehmen.

2.2.4 Anrechnungsbeträge

Wird aufgrund der Erklärung oder auf andere Weise festgestellt, dass bereits Möbel oder Haushaltsgeräte vorhanden sind, so ist die Höhe der zu bewilligenden Pauschale anteilig zu kürzen. Dabei sind folgende Beträge auf die Pauschale anzurechnen:

Vorhandenes Mobiliar bzw. Gerät	Anzurechnender Betrag
Schlafzimmer	
Bett komplett	100,00 EUR
Schrank	50,00 EUR
Wohnzimmer	
Schrank	50,00 EUR
Tisch	25,00 EUR
Sitzgelegenheit	30,00 EUR
Küche	

Kochgelegenheit (Ein-Personen-Haushalt)	20,00 EUR
Herd (nur bei Mehr-Personen-Haushalt)	150,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Unterschrank	30,00 EUR
Oberschrank	20,00 EUR
Spüle	60,00 EUR
Tisch + Stühle	40,00 EUR
Waschmaschine	200,00 EUR

Die Werte der Tabelle gelten für Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

2.3 Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

2.3.1 bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes 520,00 EUR

Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren

Bei Folgegeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

2.3.2 bei Mehrlingsgeburten 620,00 EUR

Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten von Mehrlingsgeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, der Landesstiftung „Familie in Not – Land Sachsen-Anhalt“, der Stiftung „netzwerk leben“ oder vergleichbarer Institutionen bleiben unberücksichtigt.

2.3.3 Bekleidungsbeihilfe (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen) je Person

Als außergewöhnliche Ereignisse gelten u.a. Wohnungsbrand oder Wasserschäden. Das jeweilige Ereignis ist aktenkundig nachzuweisen.

0 – 14 Jahre	155,00 EUR
ab 15 Jahre	200,00 EUR.

2.4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischem Schuhwerk u.ä.

Leistungen i.S.v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II werden nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht.

3. Abweichende Einzelfallregelung

In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

4. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie, tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird hiermit auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für verbindlich erklärt, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen zu beachten sind.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.12.2009 außer Kraft.

Information über den sparsamen Umgang mit Wasser, Warmwasser und Heizungsenergie

Name:

BG-Nr.:

Ich bin heute zu folgenden Sachverhalten informiert worden:

Die Übernahme von verbrauchsabhängigen Kosten, für Heizung und Wasser, ist durch den Leistungsträger gem. § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 und 3 SGB XII auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Dies bedeutet insbesondere, dass Betriebskostenabrechnungen auf die Angemessenheit der Verbrauchswerte geprüft werden.

Als angemessener Wasserverbrauch wird der durchschnittliche Verbrauch im Landkreis Jerichower Land (gegenwärtig 95 Liter pro Tag und Person) zzgl. max. 10 v. H. angesehen. Bei der Angemessenheitsbewertung können darüber hinaus persönliche Faktoren berücksichtigt werden.

Heizkosten werden im Regelfall dann als unangemessen anzusehen sein, wenn der zugrundeliegende Verbrauch oberhalb des Wertes „erhöht“ der Tabelle „Heizenergieverbrauch Ihres Gebäudes“ des Bundesweiten Heizspiegels liegt. Zur Orientierung: Durchschnittlich lag der Grenzwert in den letzten Jahren bei ca. 210 kWh je Quadratmeter und Jahr. Der Bundesweite Heizspiegel kann beim Jobcenter Jerichower Land bzw. beim Sozialamt des Landkreises Jerichower Land eingesehen werden. Sie finden ihn auch unter www.heizspiegel.de. Die für den tatsächlichen Verbrauch zu tragenden Kosten sind abhängig vom Energieträger, sie fallen darüber hinaus regional und zeitlich unterschiedlich aus. Als Orientierungswert können Sie auf die Preise Ihrer letzten Heizkostenabrechnungen zurückgreifen.

Warmwasserkosten werden als angemessen anzuerkennen sein, wenn sie die auf das Jahr hochgerechneten Beträge aus § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII nicht übersteigen. Augenblicklich ergeben sich danach folgende Obergrenzen:

Für Personen mit einem Regelbedarf von	maximal angemessene Warmwasserkosten
404,00 Euro	= 9,29 Euro je Monat
364,00 Euro	= 8,37 Euro je Monat
324,00 Euro	= 7,45 Euro je Monat
306,00 Euro	= 4,28 Euro je Monat
270,00 Euro	= 3,24 Euro je Monat
237,00 Euro	= 1,90 Euro je Monat

Betragen die Kosten der Warmwasserbereitung (Grundkosten + Verbrauchskosten) mehr als 17,- Euro je m³, so wird ein Verbrauch von 6,7 m³ pro Jahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten als angemessen betrachtet.

Sofern Ihre Verbrauchswerte für Heizung, Wasser und Warmwasser oberhalb der hier dargestellten Grenzwerte liegen, werden Sie hiermit aufgefordert, den Verbrauch so-

fort auf das angemessene Maß zu senken. Eine Übergangsfrist ist Ihnen nicht einzuräumen, da Sie durch ein sparsames Verhalten eine sofortige Anpassung des Verbrauchs erreichen. Die Bewilligungsbehörde wird höhere Kosten für die Zukunft nicht anerkennen.

Die Regelsätze (in der jeweils geltenden Höhe) beinhalten Bestandteile für die Haushaltsenergie. Dies bedeutet, dass der gesamte Energieverbrauch des Haushaltes mit dem Regelsatz abgegolten ist. Der Leistungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechnungen von Energieversorgern aus dem Regelsatz beglichen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

KdU-RL, Anlage 2

Name:		AZ			
1. Heizkosten					
Abrechnungszeitraum			abstrakt angem. Wohnfläche:		m ²
Gradtage:	1000	Wohnfläche nach Berücksichtigung Gradtage:		0,00	m ²
Durch die Leistungsbehörde wurden bei der Berechnung der KdU bereits Heizkosten i.H.v. insgesamt berücksichtigt.					
HK Vorauszahlungen Leistungsbehörde o. WW:	- €				
Tats. Verbrauch HK o.WW:					
zusätzliche HK Vorauszahlungen des LB					
Differenz:	- €	Nachzahlung			
Heizmedium und Gesamtgebäudefläche gem. Heizspiegel	Erdgas	100 bis 250 m ²			
Obergrenze nach Heizspiegel 2015:		kWh / Jahr / m ²			
(um WWB korrigierter Wert aus Heizspiegel 2015)	-24,00				
Obergrenze hier: (bei Berücksichtigung Gradtage:)	0,00 m ² x	-24,00 kWh=		0,00 kWh/ Jahr	
Gesamtwärmeenergie Gesamtobjekt		kWh			
Wärmemenge WW					
Wärmemenge Heizung:	0,00 kWh				
Gesamt-Verbrauchswerte Heizung:		VE	entspricht	0,00 kWh	
Verbrauch des LB lt. Abrechnung:		VE	entspricht	#DIV/0!	kWh
Gegenüberstellung Obergrenze Heizspiegel / tats. Verbrauch:		Obergrenze:	0,00 kWh	#DIV/0!	VE
		tats. Verbrauch:	#DIV/0!	kWh	#DIV/0!
Der tats. Verbrauch liegt somit	#DIV/0!	der Angemessenheit gemäß Heizspiegel und ist somit			#DIV/0!
max. angemessene HK wären:	0,00 kWh entspr.	#DIV/0!	VE=		
Grundkosten/Festkosten Heizkosten des LB					
Verbrauchskosten (s. Abrechng.) max. angem. HK:	x	#DIV/0!	VE=	#DIV/0!	
Anpassung an Anzahl anspruchsberechtigter Personen im HH			1	entspricht anteilig:	#DIV/0!
max. angemessene HK gemäß Heizspiegel wären somit		#DIV/0!			
Es wurden bereits durch die Leistungsbehörde HK in Höhe von		- €	vorausgezahlt.		
zusätzlich wurden durch den LB		- €	vorausgezahlt,		
Differenz Angemessenheit abzgl. Vorauszahlungen Behörde		#DIV/0!	#DIV/0!		
		#DIV/0!	#DIV/0!		
		davon	#DIV/0!	an LB	
2. Warmwasserbereitung					
Summe Warmwasserkosten LB (aus Abrechnung) in €					
Summe der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 7 SGB II je Monat		→	Regelbstf.	MB WW	
Monate im Abrechnungsraum	12,00		399,00 €	9,18 €	1
			360,00 €	8,28 €	2
angemessene Warmwasserkosten in Euro	0,00 €		320,00 €	7,36 €	3
entspricht der Vorauszahlung für WWB			302,00 €	4,23 €	4
			267,00 €	3,20 €	5
			234,00 €	1,87 €	6
Betragen die Kosten der Warmwasserbereitung mehr als 17,- Euro je m³, so erfolgt eine abweichende Berechnung!					
Diff. Angemessene WWK abzgl. tatsächliche WWK	0,00 €				
3. Betriebskosten Angemessenheit/Produkttheorie/Wasserverbrauch beachten!					
Nebenrechnung Wasserverbrauch					
Personenzahl					
Anzahl Verbrauchstage	366				
angemessener Verbrauch in Liter	0,00	10 v.H. Zuschlag gegenüber Durchschnitt bereits enthalten			
tatsächlicher Verbrauch aus Abrechnung in Liter WW + KW					
Differenz	0,00	angemessen			
Forderung aus Abrechnung					
Vorauszahlung aus SGB II-Leistung/Sozialhilfe					
Vorauszahlung LB		beachte: das Feld C 11 weist bereits einen Betrag von:			- € aus
Vorauszahlung gesamt	0,00 €				
Differenz Forderung abzgl. Vorauszahlung	0,00 €	Guthaben Landkreis/Forderung			
	0,00 €				
	0,00 €	Nachzahlung Landkreis			